

# **Förderungsrichtlinien der Stadt Windsbach (Stadtwerke) für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen**

## **1. Allgemeines**

Die Stadt Windsbach (Stadtwerke) fördert den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von Trinkwasser.

Damit soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Trinkwasser erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen mit getrennter Hausinstallation (Brauchwasser für Toiletten, Waschmaschinen und Gartenbewässerung)

Bestandteile einer Regenwasseranlage sind:

- Regenauffangfläche (Dach)
- Regenwassersammelbehälter (Speicher) mit Überlauf
- Druckerhöhungsanlage (Pumpe und Druckbehälter)
- Trinkwasser-Nachspeisung aus öffentl. Netz (freier Auslauf)
- Zweites Rohrleitungssystem mit angeschlossener(n) Toilettenspülung(en)
- Zusätzliche Wasserzähler bei der Trinkwasser-Nachspeisung und nach der Druckerhöhungsanlage, falls keine Pauschalierung der Abwassergebühr vorgenommen wird.
- Beschilderung/Kindersicherung

## **3. Förderungsvoraussetzung**

Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1986, DIN 1988 und TrinkV sind zu beachten.

Die Mindestgröße für den Regenwasserspeicher ist ausreichend zu bemessen; sie muß mindestens drei cbm betragen. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.

Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gem. DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.

Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein festmontiertes Schild mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte möglichst nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen.

Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdbereich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

#### **4. Höhe des Zuschusses**

Die Stadt Windsbach (Stadtwerke) gewährt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau privater Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses zur Errichtung der Anlage beträgt pro cbm Speicherkapazität 102,00 € höchstens 510,00 €.

Der Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung gewährt.

#### **5. Auszahlung, Verpflichtungen und Auflagen**

Eine Bestätigung durch einen Fachbetrieb über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

Der Zuschuss wird nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Stadtwerke ausbezahlt. Werden Leitungen überdeckt geführt, muss die Abnahme vor der Überdeckung der Leitungen erfolgen.

#### **6. Antragstellung**

Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Baumaßnahme bei den Stadtwerken Windsbach einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Antragstellers bzw. des Grundstückseigentümer.
- Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Regenwassernutzungsanlage installiert werden soll.
- Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtungen.
- Lageplan des Anwesens, sowie Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Anlagen und Einrichtungen, die eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind.

- Auflistung der sanitären Einrichtungen und der sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilernetz angeschlossen werden sollen.
- Erklärung, dass es dem Beauftragten der Stadtwerke Windsbach gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten während und nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlagen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.
- Antrag auf Teilbefreiung § 6 der Wasserabgabesatzung.

## **7. Bewilligungsbescheid**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob eine Beteiligung der Stadt Windsbach an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt werden kann.

## **8. Rückzahlungspflicht**

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

## **9. Sonstiges**

Das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Regenwassernutzungsanlage im Haushalt entnommene Wasser gilt als Abwassermenge für die Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr.

Sofern die im Haushalt genutzte Regenwassermenge nicht durch gesonderte Wasserzähler erfasst wird, erfolgt eine Schätzung der Wassermenge nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Windsbach.

Windsbach, August 2005

Stadt Windsbach

gez.

Seitz  
Erster Bürgermeister